

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Per E-Mail

Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter
der Landkreise und kreisfreien Städte
im Freistaats Sachsen

Sächsische Tierseuchenkasse
Löwenstraße 7 a
01099 Dresden

Sächsische Landestierärztekammer
Schützenhöhe 16
01099 Dresden

nachrichtlich:

Sächsischen Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1
01097 Dresden

Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
August-Böckstiegel-Straße 1
01326 Dresden Pillnitz

Sächsischer Landesbauernverband e. V.
Wolfshügelstraße 22
01324 Dresden

Erlass zum Verzicht auf das Schwänzekupieren bei Ferkeln; Umsetzung des Amputationsverbots nach § 6 Abs. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG)

Umsetzung des „Aktionsplans zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug
auf das Schwänzekupieren beim Schwein“

Anlagen:

1. Ablaufplan zum Aktionsplan
2. Tierhaltererklärung
3. Risikoanalyse und Erhebung Schwanz-/Ohrenverletzungen
4. Checkliste des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft
und Geologie (LfULG) zur Vermeidung von Verhaltensstörungen
(Schwanzbeißen)

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Ursula Hölzel

Durchwahl

Telefon +49 351 564-56244
Telefax +49 351 564-59249

ursula.hoelzel@
sms.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
24-9163.32/3

Dresden,
11. April 2019



www.pflegedialoge.sachsen.de
September 2018 - April 2019



Hausanschrift:

**Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucher-
schutz**

Referat 24 | Allgemeine Angele-
genheiten des Veterinärwesens,
Tierseuchenbekämpfung, Tier-
schutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Verkehrsbindung:

Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze bei
Einfahrt Albertstraße 10 oder Ar-
chivstraße, Innenhof SMS

*Information zum Zugang für
verschlüsselte/signierte E-Mails/
elektronische Dokumente unter
www.sms.sachsen.de/kontakt.html

5. Empfehlung (EU) 2016/336
6. Aktionsplan zur Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Allgemeine Informationen zum „Aktionsplan von Deutschland zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein“ und zur Rechtslage

Die Europäische Kommission hat die Bundesrepublik Deutschland und andere EU-Mitgliedstaaten im November 2017 aufgefordert, einen Aktionsplan zur Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften vorzulegen, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Kontrollen in Bezug auf die Verhütung von Schwanzbeißen und die Vermeidung des Schwanzkupierens verbindlich festgelegt werden. Mit diesen Maßnahmen kann bis Ende 2018 vollständig EU-Recht eingehalten werden und die Wirtschaftsbeteiligten sind in der Lage, einen echten Wandel zu vollziehen. Zudem hat die Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (DG Sante) der Europäischen Kommission im Februar 2018 ein Audit in Deutschland durchgeführt, Mängel festgestellt und Empfehlungen gegeben.

Die wesentlichen tierschutzrechtlichen Regelungen zum Schwänzekupieren beim Schwein ergeben sich aus § 6 TierSchG sowie der Richtlinie der Europäischen Union 2008/120/EG und der Empfehlung (EU) 2016/336 der Europäischen Kommission. Aus diesen ergibt sich folgende Rechtslage:

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG darf bei unter vier Tage alten Ferkeln der Schwanz gekürzt werden, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Nach § 6 Abs. 5 TierSchG ist der zuständigen Behörde auf Verlangen die Unerlässlichkeit glaubhaft nachzuweisen. Nach der amtlichen Begründung in der Bundestagsdrucksache 10/3158, S. 21, wollte der Gesetzgeber mit der Einfügung des Begriffs der Unerlässlichkeit klarstellen, dass Tiere nicht durch Vornahme einer Amputation einem vielleicht aus betriebswirtschaftlichen Gründen zweckmäßigen Haltungssystem angepasst werden dürfen, sondern dass mit Vorrang die Haltungsbedingungen geändert werden müssen.

Anhang I Kapitel I Nr. 8 der Richtlinie 2008/120/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen sieht zudem vor, dass ein Kupieren der Schwänze nur dann durchgeführt werden darf, wenn Verletzungen an Ohren oder Schwänzen anderer Schweine entstanden sind und vor dem Kupieren andere Maßnahmen getroffen werden, um Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu vermeiden.

Die Empfehlung (EU) 2016/336 verlangt in seiner Nummer 2 a, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Landwirte eine Risikobewertung in Bezug auf das Auftreten von Schwanzbeißen durchführen, die sich auf tier- und nicht tierbasierte Indikatoren stützt („Risikobewertung“). Nach seiner Nummer 2 b sind Kriterien für die Einhaltung der in den Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen aufzustellen und auf einer Webseite öffentlich zugänglich zu machen.

Nach Nummer 3 der Empfehlung (EU) 2016/336 sind bei der Risikoanalyse folgende Parameter zu überprüfen:

- a. bereitgestelltes Beschäftigungsmaterial,
- b. Sauberkeit,
- c. angemessene Temperatur und Luftqualität,
- d. Gesundheitszustand,
- e. Wettbewerb um Futter und Raum,
- f. Ernährung.

Diese Risikoanalyse soll zur Optimierung der Haltungsanforderungen führen und damit in der Zukunft einen Kupierverzicht ermöglichen.

Die Konferenz der Agrarminister des Bundes und der Länder (AMK) hat sich im September 2018 mit dem grundsätzlichen Kupierverbot beim Schwein und einem von der Europäischen Kommission angemahnten Aktionsplan befasst. Im Ergebnis hat sie den beigefügten Aktionsplan (siehe Anlagen 1 - 3) beschlossen, er betrifft alle Schweinehaltungen mit schwanzkupierten Tieren.

Dieser Aktionsplan zielt auf einen schrittweisen Kupierverzicht. Dementsprechend haben Betriebe mit Schwanz-/Ohrverletzungen betriebsindividuelle Optimierungsmaßnahmen zu ergreifen, bis weniger als zwei Prozent Schwanz- und Ohrverletzungen im Jahresdurchschnitt auftreten. Betrieben ohne Schwanzbeißprobleme wird die Möglichkeit gegeben, zunächst nur bei einer kleinen Gruppe von Tieren auf das Kupieren zu verzichten (sogenannte „Kontrollgruppe“, vgl. Anlage 1 Option 2).

Der Aktionsplan verpflichtet im Rahmen einer Risikobewertung gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 5 TierSchG der Richtlinie 2008/120/EG Anhang I Kap. I Nr. 8 und der Empfehlung (EU) 2016/336 Nummer 2 a den **Tierhalter (Ferkelerzeuger und/oder Mäster), der die Schwänze von Ferkeln kupiert oder kupierte Tiere einstellt zur Darlegung der Unerlässlichkeit des Eingriffs** folgende Nachweise zu erbringen:

- **Dokumentation tatsächlich entstandener Schwanz-/Ohrverletzungen;**
- **Durchführung einer Risikobewertung, um die betriebsindividuellen Risikofaktoren für Schwanzbeißen zu identifizieren. Die Risikobewertung muss mindestens die in der Empfehlung (EU) 2016/336 unter Nummer 3 aufgeführten Parameter umfassen und**
- **Einleitung auf der Risikobewertung basierender geeigneter Optimierungsmaßnahmen in der Tierhaltung, um das Schwanzbeißrisiko zu reduzieren.**

Da der Mäster mit seinen Haltungsbedingungen die Ursache für die Notwendigkeit des Kupierens setzt, muss auch er – und nicht nur der Ferkelerzeuger – diese Nachweise führen.

Den Tierhaltern stehen zur Führung des Nachweises die im Zuge des Aktionsplans erstellten Dokumentationshilfen zur Verfügung (siehe Anlagen 2 bis 4).

Da in Sachsen die Checkliste des LfULG zur Vermeidung von Verhaltensstörungen (Schwanzbeißen) in Anlage 4 bereits erprobt ist, ist in Sachsen grundsätzlich diese Checkliste zum Nachweis der Unerlässlichkeit des Eingriffs zu nutzen. Dies entspricht der Festlegung des „Runden Tisches Schweinehaltung“ in Sachsen am 31.01.2019.

Der Nachweis der Unerlässlichkeit des Eingriffes gilt als erbracht, wenn in den letzten 12 Monaten bei mehr als zwei Prozent der Tiere Verletzungen aufgetreten sind, eine Risikoanalyse in Hinblick auf Schwanzbeißen durchgeführt wurde und potentiell geeignete Optimierungsmaßnahmen eingeleitet wurden. Entsprechend dem Aktionsplan gilt die Unerlässlichkeit des Eingriffs als nachgewiesen, wenn der Tierhalter von kupierten Schweinen ab dem 01.07.2019 eine Tierhaltererklärung in Form der Anlage 2 vorhält.

— Hat ein Betrieb selbst unter zwei Prozent Schwanz-/Ohrenverletzungen, bezieht aber kupierte Schweine aus einem Betrieb, für den das Kupieren unerlässlich ist, so ist für diese Tiere die Tierhaltererklärung des Herkunftsbetriebes auch aus dem Ausland vorzulegen. Selbiges gilt, wenn ein Ferkelerzeugerbetrieb ohne Schwanz-/Ohrverletzungen für einen nachgelagerten Betrieb mit Schwanz-/Ohrenverletzungen die Ferkel kupiert, so hat er als Nachweis der Unerlässlichkeit des Eingriffs dessen Tierhaltererklärung in Kopie vorzulegen. Dies gilt auch, wenn die Betriebe in einem anderen EU-Mitgliedsstaat liegen. Die Tierhaltererklärung ist jeweils ab Unterschriftsdatum des Tierhalters für ein Jahr gültig.

— Treten in einem Betrieb nach zwei Jahren weiterhin bei über zwei Prozent der Tiere Schwanz-/Ohrverletzungen auf, sieht der Aktionsplan vor, dass ein schriftlicher Maßnahmenplan zur Risikominimierung erstellt und der zuständigen Behörde zugeleitet wird.

Der Aktionsplan wird entsprechend dem Beschluss der AMK nach zwei Jahren unter Federführung des Bundes und Beteiligung der Länder, Forschungseinrichtungen und Vertreter der Landwirtschaftsverbände einer Evaluierung unterzogen.

2. Hinweise zum Vollzug des Aktionsplanes

— Ab 01.07.2019 ist bei veterinärrechtlichen Kontrollen in Schweinehaltungen mit kupierten Schweinen das Vorliegen einer gültigen Tierhaltererklärung zu überprüfen. Eine vollständige Überprüfung, ob der Eingriff des Kupierens unerlässlich ist, kann nur in Verbindung mit einer Vor-Ort-Kontrolle und ggf. einer Überprüfung der Nachweise der Unerlässlichkeit aus vor- bzw. nachgelagerten Betrieben erfolgen. Es ist eine systematische Überprüfung und Bewertung des Managements und der geplanten und bereits durchgeführten Optimierungsmaßnahmen des Tierhalters vorzunehmen.

Bei Tierschutzkontrollen ist daher neben der der Tierhaltererklärung zugrundeliegenden Dokumentationen zu prüfen, ob Verletzungen an Ohren und Schwänzen vorliegen und der Situation entsprechend ausreichend geeignetes Beschäftigungsmaterial vorliegt. Insbesondere ist weiterhin zu prüfen, ob die in die Checkliste des LfULG zur Vermeidung von Verhaltensstörungen (Schwanzbeißen) eingetragenen Daten und/oder anderen Informationen zum Nachweis der Unerlässlichkeit des Eingriffs plausibel sind. Außerdem ist die Umsetzung der Optimierungsmaßnahmen zu überprüfen.

Anhand der Dokumentation des Betriebes und anhand der Verhältnisse im Stall muss erkennbar sein, welche Maßnahmen der Tierhalter getroffen hat, um das Risiko in seinem Betrieb zu verringern, dass Schwänze kupiert werden müssen. Bei der Kontrolle ist zu bewerten, ob die getroffenen Maßnahmen ausreichen oder ob ein ordnungsbehördliches Eingreifen nach § 16a TierSchG erforderlich ist und Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG anzuordnen sind.

Die Kontrollschwerpunkte sind auf die Bereiche

- Stallklima,
- Gesundheitszustand,
- Futter- und Wasserversorgung,
- Besatzdichte,
- Strukturierung und Sauberkeit der Buchten,
- Ausgestaltung von Krankenbuchten und
- Fürsorge für verletzte und erkrankte Schweine

zu legen.

Die Erhebung und Dokumentation von Schwanz-/Ohrverletzungen (deutlich sichtbare Wunde, Kruste oder Verletzungen nach KTBL-Leitfaden Tierschutzindikatoren, KTBL 2016) muss mindestens einmal alle sechs Monate erfolgen.

In Abstimmung mit der Interessengemeinschaft der Schweinehalter Sachsen e. V. (IGS) wurde zur Erleichterung des Ablaufs am 31.01.2019 festgelegt, dass die Erhebung für die Risikobewertung wie folgt durchgeführt werden soll:

Erfassung kontinuierlich im gesamten Bestand bei der Ein-, Aus- und Umstallung und Auswertung alle sechs Monate – siehe Erläuterungen zur Risikobewertung in Anlage 3 auf Seite 11, zu Nr. 1 .1 Erhebung im Bestand, Satz 2. Daher sind in dem Formular „Erhebung von Schwanz-/Ohrverletzungen“ (Anlage 2 Seite 3) alle Tiere des Bestands pro Produktionsstufe einzutragen.

Die Risikoanalyse und Risikobewertung ist mindestens einmal pro Jahr in allen Produktionsstufen und in allen baulichen Einheiten/Aufstallungssystemen und immer anlassbezogen beim Auftreten von Schwanzbeißen oder Ohrtrandnekrosen in den betroffenen baulichen Einheiten durchzuführen. Hierzu soll die Checkliste des LfULG zur Vermeidung von Schwanzbeißen verwendet werden, da sie konkrete Verbesserungsmaßnahmen vorschlägt (Protokoll „Runder Tisch Schweinehaltung in Sachsen“ vom 31.01.2019). Wenn die Risikoanalyse aus triftigen Gründen nicht in allen baulichen Einheiten durchgeführt wurde, sind jedoch die Ergebnisse aus der Risikobewertung im gesamten Betrieb umzusetzen.

Es müssen aufgrund dieser Bewertung schrittweise Verbesserungen erfolgen und erkennbar sein.

Wenn ein **Betrieb**, der nach Anlage 1 **die Option 1** gewählt hat, d. h. vorerst weiterhin kupiert bzw. kupierte Tiere einstellt und keine Risikobewertung zur Darlegung der Unerlässlichkeit des Eingriffs durchgeführt wird, soll das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt gemäß §§ 16 a i. V. m. 2 Nr. 1, 6 Nr. 5 und 11 Abs. 8 die Durchführung einer

Risikobewertung zur Darlegung der Unerlässlichkeit des Eingriffs anordnen. Insbesondere können auch eine Beratung, zum Beispiel durch die Tierseuchenkasse/Schweinegesundheitsdienst oder zur Verhütung künftiger Verstöße konkrete Verbesserungsmaßnahmen an Hand der Checkliste des LfULG angeordnet werden. Bei Verstoß gegen diese bestandskräftige Anordnung ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 20 a TierSchG möglich. Wer keinen jederzeitigen Zugang zu Beschäftigungsmaterial gewährt, handelt nach § 44 Abs. 1 Nr. 31 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ordnungswidrig.

Kann die Unerlässlichkeit des Eingriffs nicht nachgewiesen werden, greift die Ausnahme vom Amputationsverbot nach § 6 Abs. 1 Satz 2 TierSchG nicht. Wer den Eingriff entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 vornimmt, handelt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 8. TierSchG ordnungswidrig. Dies gilt auch für Ferkelerzeuger, die lediglich auf Veranlassung der abnehmenden Mäster kupieren, aber keine entsprechende Tierhaltererklärung von den belieferten Mästern vorlegen können.

Kann ein Tierhalter (Mäster) für kupierte Ferkel aus einem anderen Mitgliedstaat den Nachweis nicht erbringen, dass das Kupieren unerlässlich ist, informiert die für den Betrieb zuständige Behörde nach § 16 f TierSchG auf dem Dienstweg die für den Ferkelerzeuger zuständige Behörde darüber, dass der Nachweis für die Unerlässlichkeit des Eingriffs nicht erbracht werden kann.

Betriebe, die nach Anlage 1 **die Option 2** gewählt haben, also in den Kupierverzicht einsteigen, da in ihren Betrieben keine Schwanz-/Ohrverletzungen vorliegen, haben die Schwanz-/Ohrverletzungen in dieser Gruppe zu dokumentieren und anlassbezogen bei Auftreten von Schwanz-/Ohrverletzungen in dieser baulichen Einheit eine Risikoanalyse und Risikobewertung durchzuführen. Aufgrund dieser Risikobewertung sind Verbesserungen im gesamten Betrieb durchzuführen.

Diese Betriebe haben mindestens eine unkupierte Tiergruppe in Höhe von einem Prozent der Tierplätze, jedoch mindestens drei Tiere zu halten und dies nachzuweisen, vgl. Ziffer 3 der Tierhaltererklärung (Anlage 2). Alle unkupiert verbliebenen Ferkel müssen dauerhaft gekennzeichnet und dokumentiert werden, um diese plausibel von den anderen Tieren im Betrieb unterscheiden zu können.

Wenn keine Schwanz-/Ohrverletzungen aufgetreten sind, soll der Anteil der nicht kupierten Tiere beim nächsten Durchgang auf fünf Prozent der Tierplätze erhöht werden. Bei jedem weiteren Durchgang, bei dem keine relevanten Schwanz-/Ohrverletzungen aufgetreten sind, wird der Anteil der nicht kupierten Tiere um jeweils fünf Prozent der Tierplätze erhöht. Wenn relevante Verletzungen auftreten, sind diese zu dokumentieren und es ist eine anlassbezogene Risikobewertung durchzuführen, die Ursachen sind zu suchen und abzustellen. Wenn mehr als 20 Prozent der unkupierten Tiere von Verletzungen betroffen sind und die Ursachen nicht zweifelsfrei festzustellen sind, steht es dem Betrieb frei, den nächsten Durchgang mit einem geringeren Anteil unkupierter Ferkel zu beginnen. Dabei soll jeweils möglichst nur eine Steigerungskategorie (z. B. von zehn Prozent auf fünf Prozent oder von fünf Prozent auf ein Prozent) zurückgegangen werden.

Eine „Handreichung zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Kupierverzicht in Ergänzung zu den zusätzlichen Erläuterungen in Kapitel 3 der Risikoanalyse und zur Tierhalter-Erklärung“ (FAQs) wird derzeit zwischen den Ländern abgestimmt und sobald ver-

füßbar nachgereicht. Wir weisen darauf hin, dass die auf der Webseite www.ringel-schwanz.info eingestellten FAQs (Stand Januar 2019) nur zwischen Nordrhein-Westfalen und der Wirtschaft abgestimmt sind und für Sachsen keine Gültigkeit haben.

Treten in einem Betrieb nach zwei Jahren – also nach dem 01.07.2021 – weiterhin bei über zwei Prozent der Tiere Schwanz-/Ohrverletzungen auf, sieht der Aktionsplan vor, dass ein schriftlicher Maßnahmenplan zur Risikominimierung erstellt und der zuständigen Behörde zugeleitet wird. Eingehende Maßnahmenpläne zum Nachweis der anhaltenden Unerlässlichkeit sind durch die zuständige Behörde daraufhin zu prüfen, ob ein ordnungsbehördliches Eingreifen nach § 16 a TierSchG erforderlich ist und Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG anzuordnen sind.

3. Information über die Inhalte und die Umsetzung des Aktionsplans

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) hat die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter (LÜVÄ) bei der Dienstberatung der Amtstierärzte am 03.12.2018 über den Aktionsplan in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein informiert. Gleichermaßen informierte das SMS am 31.01.2019 den „Runden Tisch Schweinehaltung in Sachsen“, an dem mehrere LÜVÄ, die IGS, das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft sowie die Sächsische Tierseuchenkasse (TSK) teilgenommen haben und stimmte mit ihm Festlegungen zum Vollzug ab.

Darüber hinaus wird das SMS am 17.04.2019 den LÜVÄ den Vollzug dieses Erlasses und die Checklisten des LfULG erläutern.

Zudem wird über die Inhalte und die Umsetzung des Aktionsplans in Sachsen in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein im Rahmen von zwei Schulungsveranstaltungen informiert:

- 28.05.2019, ab 09:30 Uhr, Lehr- und Versuchsgut Köllitsch: Praktikerseminar für Landwirte zur Anwendung der Checkliste des LfULG zur Vermeidung von Verhaltensstörungen (Schwanzbeißen) sowie
- 28.05.2019, 17:00 - 20:00 Uhr, Sächsische Landestierärztekammer: Fortbildungsveranstaltung für Tierärzte "Tierschutz in Schweinehaltungen" (drei Stunden der Akademie für tierärztliche Fortbildung).

Die Checkliste des LfULG zur Vermeidung von Verhaltensstörungen (Schwanzbeißen) steht den Tierhaltern auf der Seite des LfULG und der TSK Sachsen unter folgenden Links zur Verfügung:

- https://www.tsk-sachsen.de/documents/Veroeffentlichungen/Schweine/Checkliste_Schweine.pdf
- https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Checkliste_01_2019n.pdf

Dieser Erlass des SMS wird inklusive Anlagen auf beiden Seiten eingestellt. Damit werden den Tierhaltern insbesondere die Tierhaltererklärung und die Unterlagen zur Risikoanalyse zur Verfügung gestellt.

Um sicher zu stellen, dass alle Schweinehalter über den Aktionsplan und das Erfordernis des Nachweises der Unerlässlichkeit des Kupierens ab 01.07.2019 informiert sind, **sollen die LÜVÄ alle Schweinehalter, die Schweine zu Erwerbszwecken halten (ausgenommen diejenigen, die bekanntermaßen nur unkupierte Tiere halten)**

bis spätestens 03.05.2019 anschreiben und ihnen den Erlass zusenden.

Die Sächsische Landestierärztekammer bitten wir zudem, **den Erlass an die Tierärzte zu senden**, die Schweinebestände nach Schweinehaltungshygieneverordnung betreuen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sabine Christochowitz
Referatsleiterin